



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

### ► Regierungsratsbeschluss vom 11. September 2012

P120902

Schweizerisches Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

---

- ://: 1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Briefentwurf an das Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Strafrecht, Bundesrain 20, 3003 Bern.

#### **Begründung**

Am 28. November 2010 haben Volk und Stände die Volksinitiative „für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)“ angenommen. Der Bundesrat hat zwei Varianten für die Umsetzung dieser Initiative zur Vernehmlassung vorgelegt, wobei beide Varianten zu Schwierigkeiten bezüglich der Einhaltung von völkerrechtlichen sowie nationalen Normen und des Verhältnismässigkeitsprinzips führen. Immerhin schliesst Variante 1 - im Gegensatz zu Variante 2 - eine Einzelfallbeurteilung respektive Verhältnismässigkeitsprüfung nicht grundsätzlich aus und trägt den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz mindestens teilweise Rechnung, sodass dieser Variante der Vorzug zu geben ist. Weiter sehen beide Varianten vor, dass eine neue Form der Landesverweisung im Strafgesetzbuch eingeführt und die Landesverweisung im Rahmen des Strafverfahrens ausgesprochen wird. Dies führt zu einer Verschiebung der Kompetenzen zu einer Behörde, welche nicht über das dafür notwendige Fachwissen und Erfahrung verfügt. Zudem ist Seitens der Gerichte mit einem deutlichen Mehraufwand zu rechnen, während derjenige der Ausländerbehörde sich nicht markant verringern wird. Die Einführung der

vorgesehenen Landesverweisung ist folglich mit erheblichen Mehrkosten für den Kanton Basel-Stadt verbunden, sind gerichtliche Verfahren in der Regel doch komplizierter, aufwendiger und damit auch teurer. Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt muss die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative demnach durch die Ausländerbehörde und nicht auf dem Weg des Strafprozesses erfolgen.

